

Krepold · Fischbeck
Kropf · Werner

Bankrecht

Konto

Zahlungsverkehr

Darlehensvertrag

Kreditsicherheiten

Wertpapierberatung

2. Auflage

Vahlen

Zum Inhalt

Die 2. Auflage gibt dem Praktiker einen schnellen Überblick über die Rechtsmaterie „Bankrecht“ und wertvolle praxisnahe Hinweise. Studenten erleichtert dieses Buch den Einstieg in das Bankrecht. Dieses von Praktikern geschriebene Buch setzt praxis-, examens- und prüfungsrelevante Schwerpunkte. Die klassischen Themen des Bankrechts werden verständlich erläutert:

- Konto
- Zahlungsverkehr
- Darlehensvertrag
- Kreditsicherheiten
- Bankentgelte
- grenzüberschreitende Bankgeschäfte
- Wertpapierberatung

Alle wichtigen aktuellen Gesetzesänderungen sind bereits eingearbeitet.

Echte Examensklausuren mit Gliederungen und Lösungsskizzen bereiten optimal auf Prüfungen vor. Das Werk ist so konzipiert, dass es studienbegleitend in einem Semester durchgearbeitet werden kann.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Hans-Michael Krepold unterrichtet Bankrecht, Kreditsicherungsrecht und Bürgerliches Recht an der Hochschule Aschaffenburg. Zuvor war er viele Jahre als Syndikus in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank tätig.

Sandra Fischbeck ist Syndikusrechtsanwältin in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank. Sie leitet dort den Bereich Privatkunden, der für die Rechtsfragen und Produkte der Privatkundenbank zuständig ist.

Christian Kropf ist seit vielen Jahren als Jurist in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank beschäftigt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen u.a. das Kreditrecht, das Preisrecht und wertpapierrechtliche Fragestellungen.

Dr. Stefan Werner ist Syndikus mit dem Beratungsschwerpunkt Recht der Zahlungsdienste in der Rechtsabteilung einer Großbank und Lehrbeauftragter für das Fach „Bankrecht“ an der Georg-August-Universität in Göttingen.

In „ihren“ Rechtsgebieten zeichnen sich die Verfasser durch zahlreiche Veröffentlichungen aus. Seit Jahren sind sie in der Praxis und in der Ausbildung tätig.

Bankrecht

Konto

Zahlungsverkehr

Darlehensvertrag

Kreditsicherheiten

Wertpapierberatung

von

Prof. Dr. Hans-Michael Krepold

Sandra Fischbeck

Christian Kropf

Dr. Stefan Werner

Verlag Franz Vahlen München

Vorwort

Die 2. Auflage gibt dem Praktiker einen schnellen Überblick über die Rechtsmaterie „Bankrecht“. Studenten erleichtert dieses Buch den praxisnahen Einstieg in das Bankrecht.

Prof. Dr. Hans-Michael Kreppold unterrichtet Bankrecht und Bürgerliches Recht an der Hochschule Aschaffenburg, nachdem er viele Jahre als Syndikus im Bereich Recht einer deutschen Großbank tätig war.

Sandra Fischbeck ist seit vielen Jahren als Syndikusrechtsanwältin in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank tätig, leitet dort den Rechtsbereich Privatkunden und ist mit vielen Praxisthemen vertraut.

Mit zwei neuen Autoren versuchen wir die rasante Entwicklung im Bankrecht praxisnah widerzuspiegeln.

Christian Kropf ist seit vielen Jahren als Jurist in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank beschäftigt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen u. a. das Kreditrecht, das Preisrecht und wertpapierrechtliche Fragestellungen.

Dr. Stefan Werner ist Syndikus mit dem Beratungsschwerpunkt Recht der Zahlungsdienste in der Rechtsabteilung einer Großbank und Lehrbeauftragter für das Fach „Bankrecht“ an der Georg-August-Universität in Göttingen.

In „ihren“ Rechtsgebieten zeichnen sich die Verfasser durch zahlreiche Veröffentlichungen aus. Seit Jahren sind sie in der Praxis und in der Ausbildung tätig.

Mit den umfangreichen Standardwerken des Bankrechts kann und will dieses Buch auch in der 2. Auflage nicht konkurrieren. Die Autoren empfehlen zur Vertiefung das von Schimansky/Bunte/Lwowski in der 5. Auflage herausgegebene Bankrechts-Handbuch. Wir verweisen deshalb an wichtigen Stellen immer wieder auf das Bankrechts-Handbuch.

Um dieses Buch gerade in den Fußnoten übersichtlich zu gestalten, führen die Autoren nur die Rechtsprechung und Literatur an, die gerade der studentische Anwender lesen sollte. Ansonsten ist das Bankrechts-Handbuch eine wertvolle Vertiefung.

Dieses Buch setzt praxis-, examens- und prüfungsrelevante Schwerpunkte. Damit der Erwartungshorizont in Examensklausuren aufgezeigt wird, sind bereits gestellte Klausuren mit Gliederung und Lösungsskizze aufgenommen.

VI Vorwort

Für Anregungen sind wir sehr dankbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Meinung wissen.
Wir sind erreichbar unter E-Mail: krepold@web.de und sc.fischbeck@arcor.de.

Gauting/München/Frankfurt im September 2018

*Hans-Michael Krepold
Sandra Fischbeck
Christian Kropf
Stefan Werner*

Vorwort zur 1. Auflage

Für Praktiker, die sich einen schnellen Überblick über die Rechtsmaterie „Bankrecht“ verschaffen wollen, ist dieses Buch ebenso bestimmt wie für Studenten, denen damit der Einstieg in das Bankrecht erleichtert wird. Die Verfasser sind ausnahmslos seit Jahren in der Ausbildung tätig. Prof. Dr. Hans-Michael Krepold unterrichtet den Schwerpunkt Bankrecht an der Hochschule Aschaffenburg und an der Universität Augsburg, nachdem er schon als Syndikus im Konzernbereich Recht der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG viele Jahre Seminare gehalten hat. Sandra Fischbeck ist ebenfalls Syndika im Konzernbereich Recht der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG. Seit vielen Jahren konzipiert sie Seminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet diese mehrmals im Jahr. Die Bedürfnisse der Lernenden sind deshalb bekannt, und wir versuchen, ihnen mit diesem Buch gerecht zu werden.

Das Bankrecht ist eine weite, stets innovative Rechtsmaterie. Für den Erfolg im Bankrecht sind zuallererst fundierte Kenntnisse in allen Bereichen des BGB Voraussetzung. Schnell erkennt der Bankjurist, dass zusätzliche Bereiche hinzukommen, wie etwa Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Strafrecht oder das Prozessrecht. Wegen der umfangreichen Sondermaterie ist das Kapitalmarktrecht in einem weiteren Werk behandelt.

Mit den klassischen Standardwerken des Bankrechts kann und will dieses Buch nicht konkurrieren. Die Autoren empfehlen deshalb, zur Vertiefung das von Schimansky/Bunte/Lwowski in der 3. Auflage herausgegebene Bankrechts-Handbuch und das von Gößmann/Hellner/Schröter/Steuer/Weber als laufend aktualisierte Loseblattsammlung herausgegebene Werk Bankrecht und Bankpraxis heranzuziehen. Um dieses Buch gerade in den Fußnoten übersichtlich zu gestalten, führen die Autoren nur die Rechtsprechung und Literatur an, die gerade der studentische Anwender lesen sollte. Ansonsten wird grundsätzlich auf das Bankrechts-Handbuch verwiesen.

Dieses Buch setzt examens- und prüfungsrelevante Schwerpunkte. Damit der Erwartungshorizont in Examensklausuren aufgezeigt wird, sind bereits gestellte Klausuren mit Gliederung und Lösungsskizze aufgenommen.

Für Anregungen sind wir sehr dankbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Meinung wissen. Wir sind erreichbar unter E-Mail: krepold@web.de und sc.fischbeck@arcor.de.

Gauting/München im April 2009

*Sandra Fischbeck
Hans-Michael Krepold*

Aktualitätsvermerk

In der 2. Auflage sind eingearbeitet:

Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie

Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Aktualitätsvermerk	IX
Bearbeiterverzeichnis	XI
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Abbildungsverzeichnis	XXV
A. Konto	1
B. Recht der Zahlungsdienste	55
C. Darlehensvertrag	113
D. Kreditsicherheiten	171
E. Grundzüge zu grenzüberschreitenden Bankgeschäften	261
F. Bankentgelte	271
G. Wertpapieranlageberatung	281
Übungsklausuren	295
Stichwortverzeichnis	349

Bearbeiterverzeichnis

A. Konto (mit Ausnahme A.VIII Bankgeheimnis)	Fischbeck
A.VIII Bankgeheimnis	Krepold
B. Recht der Zahlungsdienste	Werner
C. Darlehensvertrag (mit Ausnahme C.III Avalkredit)	Krepold
C.III Avalkredit	Fischbeck
D. Kreditsicherheiten (mit Ausnahme D.II Grundschuld)	Kropf
D.II Grundschuld	Krepold
E. Grundzüge zu grenzüberschreitenden Bankgeschäften	Kropf
F. Bankentgelte	Kropf
G. Wertpapieranlageberatung	Kropf
Übungsklausuren I-IV	Krepold
Übungsklausur V	Fischbeck
Übungsklausur VI	Werner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Aktualitätsvermerk	IX
Inhaltsübersicht	XI
Bearbeiterverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Abbildungsverzeichnis	XXV
A. Konto	1
I. Girovertrag und Kontokorrent	2
1. Der Zahlungsdiensterahmenvertrag als Grundlage des Girokontos	2
1.1 Bereitstellung von Geldeingängen: Anspruch auf Gutschrift	3
1.2 Verpflichtung zur Übermittlung von Geldbeträgen	4
2. Das Girokonto als Kontokorrentkonto	5
2.1 Buchungen	6
2.1.1 Tagessaldo	6
2.1.2 Belastungsbuchungen	6
2.1.3 Gutschriften; Storno- und Berichtigungsbuchung; Vorbehaltsgutschriften	6
2.1.4 Wertstellung	8
2.2 Kontokorrentbindung	9
2.3 Feststellung des Saldos durch Rechnungsabschluss	10
2.4 Saldoanerkennnis	11
II. Das Basiskonto und weitere Regelungen des Zahlungskontengesetzes	12
1. Das Basiskonto	12
2. Kontenwechselhilfe	15
3. Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten	17
III. Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	18
1. Anspruch auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto	18
2. Pfändungsfreibetrag	18
IV. Das Gemeinschaftskonto: Ein Konto für mehrere Kontoinhaber	20
1. „Oder-Konto“	20
2. „Und-Konto“	21
3. Abgrenzung zum Konto für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts	22

V. Das Treuhandkonto: Ein Konto für fremde Rechnung	23
1. Rechtsstellung der Bank bei einem Treuhandkonto	24
1.1 Pflichten der Bank nach dem Geldwäschegesetz	24
1.2 Zivilrechtliche Stellung der Bank	24
2. Rechtsstellung des Treuhänders (Kontoinhabers)	25
3. Rechtsstellung des Treugebers (wirtschaftlich Berechtigten)	25
4. Das Treuhandkonto in der Zwangsvollstreckung gegen den Treuhänder	26
5. Das Treuhandkonto in der Insolvenz des Treuhänders	27
6. Das verdeckte Treuhandkonto	27
VI. Das Anderkonto: Ein Treuhandkonto für bestimmte Berufe	29
VII. Verfügungsberechtigung	29
1. Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers	29
2. Kontovollmacht	30
2.1 Auf Bankformular erteilte Kontovollmacht	30
2.2 General- und Vorsorgevollmachten; Vorsorgevollmacht auf Bankformular	31
3. Verfügungsberechtigung des Betreuers	33
4. Verfügungsberechtigung der Erben beim Tod des Kontoinhabers	35
VIII. Bankgeheimnis	36
1. Begriff und Rechtsgrundlage	36
2. Gegenstand und Umfang	37
3. Grenzen des Bankgeheimnisses im Zivilrecht	38
4. Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahren	40
4.1 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss	40
4.1.1 Anfangsverdacht	41
4.1.2 Richterlicher Beschluss	41
4.1.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	42
4.1.4 Schriftform	43
4.1.5 Gültigkeitsdauer	43
4.1.6 Herausgabeverlangen nach § 95 StPO	43
4.1.7 Rechtsschutz	44
4.1.8 Unterrichtung des Kunden	45
4.1.9 Kostenerstattung	45
4.1.10 Verwertungsverbot	45
4.2 Zeugeneinvernahme	45
4.3 Automatisierter Abruf von Kontoinformationen (§ 24c KWG)	47
5. Rechtsfolgen bei der Verletzung des Bankgeheimnisses	48
5.1 Schadensersatzpflicht	48
5.1.1 Schadensersatzanspruch/Anspruchsgrundlagen	48
5.1.2 Höhe des Schadensersatzanspruchs	49
5.2 Unterlassungsanspruch	50
5.3 Kündigungsrecht des Kunden	50
5.4 Arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen	50
5.5 Strafrechtliche Konsequenzen	51
IX. Das Konto in der Insolvenz	51
X. Kündigung des Kontos	53

B. Recht der Zahlungsdienste	55
I. Überweisung	56
1. Überblick	56
1.1 Begriff	56
1.2 Überweisungsarten	56
1.3 Beteiligte	56
2. Deckungsverhältnis zwischen dem Überweisenden und seiner Bank: Zahlungsdiensterahmenvertrag	58
2.1 Überweisungsauftrag	58
2.1.1 Erteilung	58
2.1.2 Fälschung	59
2.1.3 Widerruf	60
2.2 Pflichten des Überweisenden	61
2.3 Pflichten des überweisenden Instituts	61
2.3.1 Erfolg der Überweisung	61
2.3.2 Rechtzeitige Ausführung	62
2.3.3 Folgen	62
2.3.4 Prinzip der formellen Auftragsstrenge	64
3. Institutsübergreifende Überweisung	64
3.1 Überblick	64
3.2 Vertrag zwischen den Instituten	65
3.2.1 Verpflichtungen aus dem Vertrag	65
3.2.2 Ausgleichsansprüche (§ 676a Abs. 1 BGB)	66
3.3 Interbankenverhältnis	67
4. Inkassoverhältnis zwischen dem Überweisungsempfänger und seiner Bank	67
5. Valutaverhältnis zwischen dem Überweisenden und dem Überweisungsempfänger	68
6. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich bei Überweisungen	69
6.1 Mangel im Deckungsverhältnis	70
6.1.1 Fehlen einer wirksamen Weisung	70
6.1.2 Missachtung von Weisungen durch das Institut des Überweisenden	71
6.2 Mangel im Valutaverhältnis	71
II. Lastschrift	72
1. Überblick	72
1.1 Wirtschaftliche Bedeutung der Lastschrift	72
1.2 Beteiligte im Lastschriftverfahren und Darstellung des Verfahrensablaufs	73
1.2.1 SEPA-Firmenlastschriftverfahren	73
1.2.2 SEPA-Basislastschriftverfahren	74
2. Valutaverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner	75
2.1 Lastschriftvereinbarung	75
2.1.1 Abschluss	75
2.1.2 Form	75
2.1.3 Wirkung	75
2.1.4 Pflichten	75
2.2 Erfüllung	75
3. Inkassovereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und erster Inkassostelle	76

4. Interbankenverhältnis	76
5. Deckungsverhältnis zwischen Schuldner und Schuldnerbank im SEPA-Lastschriftverfahren	77
5.1 Verfahren	77
5.2 Theorien	78
5.3 Einlösung von Lastschriften	78
6. Die Besonderheiten der SEPA-Lastschrift	80
6.1 Rechtsgrundlagen	80
6.2 Struktur der SEPA-Lastschrift	80
6.2.1 Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens	80
6.2.2 Lastschriftrückgabe	81
6.3 Umsetzung der SEPA-Lastschrift in deutsches Recht	82
6.4 Überführung der Einzugsermächtigung nach dem bundesdeutschen Lastschriftverfahren in ein SEPA-Mandat	83
III. girocard	83
1. Überblick	83
2. Allgemeines	85
3. Sorgfaltspflichten	85
3.1 Aufbewahrungspflicht	85
3.2 Anzeigepflicht	87
4. Haftung für Schäden	88
5. Aufwendungsersatzanspruch	93
6. Gesetzliche Haftungsregelungen	94
6.1 Überblick	94
6.2 Ohne Autorisierung keine Kontobelastung (§ 675u BGB)	95
6.3 Haftung des Bankkunden (§ 675v BGB)	95
7. Funktionen der girocard	96
7.1 Abheben von Geld am Geldausgabeautomaten	96
7.2 Bezahlen an automatisierten Kassen/POS	97
7.2.1 Verfahrensablauf	97
7.2.2 Rechtsverhältnis zwischen Bank und Zahlungsgläubiger	98
7.2.3 Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Netzbetreiber	99
7.2.4 Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem girocard-Karteninhaber ..	100
7.3 Elektronisches Lastschriftverfahren (SEPA-ELV) und POZ-Verfahren	100
7.4 GeldKarte	100
7.5 Weitere Funktionen	102
IV. Die Einbindung von Drittdiensten	102
1. Zahlungsauslösedienste	102
2. Kontoinformationsdienste	106
3. Drittemittenten von Zahlungskarten	108
V. Die „starke Kundenauthentifizierung“	109
C. Darlehensvertrag	113
I. Grundstruktur	113
1. Zustandekommen	113

2. Typische Arten von Darlehensverträgen	113
2.1 Kontokorrentkredite	114
2.2 Annuitäten-, Fest- und Tilgungsdarlehen	114
2.3 Avalkredit	115
3. Laufzeit von Darlehensverträgen und Zinsvereinbarung	116
4. Verankerung des deutschen Pfandbriefsystems in § 489 und § 490 BGB.	116
4.1 Finanzmarktkrise und Verbraucherinteresse	116
4.2 Wirkungsweise des deutschen Pfandbriefsystems	116
4.3 Absicherung des deutschen Pfandbriefsystems durch das Kündigungsrecht nach § 489 und § 490 BGB	117
5. Kündigung von Darlehensverträgen und Vorfälligkeitsentschädigung	120
5.1 Übersicht	120
5.2 Kündigungsrecht des Darlehensgebers oder des Darlehensnehmers	120
5.3 Unbestimmte Laufzeit des Darlehens	121
5.4 Bestimmte Laufzeit des Darlehens	121
5.5 Kündigung durch den Darlehensnehmer	122
5.5.1 Ordentliche Kündigung bei einem gebundenen Sollzinssatz (§ 489 Abs. 1, Abs. 3 BGB)	122
5.5.2 Außerordentliche Kündigung bei einem gebundenen Sollzinssatz (§ 490 Abs. 2 BGB)	122
5.6 Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung	123
5.6.1 Gesicherte Zinserwartung des Darlehensgebers	123
5.6.2 Aktiv-Passiv-Vergleichsmethode und Aktiv-Aktiv- Berechnungsmethode im Überblick	124
5.6.3 Aktiv-Passiv-Vergleichsmethode im Zahlungsstrommodell	124
5.7 Kündigung durch den Darlehensgeber	128
5.7.1 Überblick	128
5.7.2 Außerordentliche Kündigung nach § 490 Abs. 1 BGB	128
5.7.3 Außerordentliche Kündigung nach Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken	129
5.8 Rechtsfolgen	131
II. Verbraucherdarlehensvertrag	132
1. Begriff und Arten des Verbraucherdarlehens	132
1.1 Allgemein-Verbraucherdarlehen	133
1.2 Immobilier-Verbraucherdarlehen	134
2. Vorvertragliche Informationspflichten	134
2.1 Werbephase und allgemeine Informationspflichten	135
2.2 Vorvertragliche Informationspflichten (§ 491a BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB) und Kreditwürdigkeitsprüfung	136
3. Überblick über Pflichtangaben im Vertrag und Sanktionen	139
3.1 Pflichtangaben mit Sanktion trotz Heilung	140
3.2 Pflichtangaben ohne Sanktion im Fall der Heilung nach § 494 Abs. 2 S. 1 BGB	142
3.3 Pflichtangaben, deren Fehlen keine Nichtigkeit nach sich zieht	143
4. Schriftformerfordernis	143
5. Einzelheiten zu ausgewählten Pflichtangaben	144
5.1 Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zu leistenden Zahlungen	144
5.2 Effektiver Jahreszins und Zinsanpassung	146

5.3 Kosten einer Restschuldversicherung oder sonstigen Versicherung	147
6. Nichtigkeit des Darlehensvertrags und Heilung durch Empfang	147
7. Sanktionen trotz Heilung	148
7.1 Zinssatzermäßigung bei Fehlen von Zins, Effektivzins oder Gesamtbetrag	148
7.2 Zinssatzermäßigung bei zu niedrig angegebenen Effektivzinssatz	150
7.3 Keine Pflicht zur Zahlung nicht angegebener Kosten	151
7.4 Kein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten	152
7.5 Sanktion bei fehlender Schriftform	153
8. Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehen	153
8.1 Widerrufsbelehrung und Widerrufsfrist	154
8.2 Widerrufserklärung und Rückzahlungspflicht	155
9. Unterrichtungspflichten während des Darlehensverhältnisses	155
9.1 Form	155
9.2 Unterrichtung bei Ablauf der Zinsbindung oder bei Vertragsende	155
9.3 Tilgungsplan	156
9.4 Anpassung des Sollzinssatzes	157
9.5 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten	157
9.6 Geduldete Überziehung	157
9.7 Abtretung/Wechsel des Darlehensgebers	157
10. Verzugszinsen und Teilzahlungen bei Verbraucherdarlehen	157
11. Kündigung von Verbraucherdarlehen und Vorfälligkeitsentschädigung . . .	158
11.1 Kündigung und vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer . . .	158
11.2 Kündigung durch die Bank	161
12. Besonderheiten bei verbundenen Geschäften	162
13. Sonderformen von Verbraucherdarlehen	163
13.1 Überziehungsdarlehen	163
13.1.1 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (§ 504 BGB)	163
13.1.2 Geduldete Überziehung	165
13.2 Umschuldungsdarlehen	165
III. Avalkredit	165
1. Rechtsverhältnisse	166
1.1 „Hauptschuldverhältnis“ mit Sicherungsabrede	166
1.2 Avalkredit und/oder Bürgschaftsauftrag	166
1.3 Bürgschaftsvertrag zwischen Bank und Bürgschaftsgläubiger	167
2. Bürgschaft auf erstes Anfordern	167
2.1 Auswirkungen der Zahlungspflicht auf erstes Anfordern	167
2.2 Unwirksamkeit einer Sicherungsabrede auf erstes Anfordern	169
3. Inanspruchnahme des Avals	170
4. Rückgriffsanspruch der Bank	170
5. Das Aval in der Insolvenz des Auftraggebers	170
D. Kreditsicherheiten	171
I. Grundstrukturen; eigene und Drittsicherheit	171
1. Einteilung der Sicherheiten	173
1.1 Real- und Personalsicherheiten	173
1.2 Akzessorische und abstrakte Sicherheiten	173

1.3 Typische und atypische Sicherheiten	174
2. Zweckerklärung, insb. Zulässigkeit des weiten Sicherungszwecks	175
2.1 Weiter Sicherungszweck bei eigenen Sicherheiten	177
2.2 Unzulässigkeit des weiten Sicherungszwecks bei Drittsicherheiten	177
2.3 Ausnahme: Weiter Sicherungszweck bei Gesellschaftern, Geschäftsführern	179
3. Allgemeine Unwirksamkeitsgründe und Einreden bei Sicherheiten	180
3.1 Verfügung eines Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen.	180
3.2 Sittenwidrigkeit wegen krasser finanzieller Überforderung	181
3.3 Sittenwidrigkeit der Sicherheitenstellung wegen Übersicherung der Bank. .	182
3.3.1 Anfängliche Übersicherung	183
3.3.2 Nachträgliche Übersicherung	184
3.4 Anwendbarkeit der Verbraucherschutzrechte auf Sicherheiten?	186
3.5 Sicherheitenverwertung trotz Verjährung der gesicherten Forderung?	188
II. Grundschild	189
1. Wesen der Grundschild	189
2. Erwerb der Grundschild	189
2.1 Einigung und Eintragung (§ 873 Abs. 1 BGB)	189
2.2 Abtretung einer Grundschild	190
2.3 Muster einer Grundschildbestellungsurkunde	191
3. Weiterer Inhalt der Grundschildbestellungsurkunde	194
3.1 Dingliche Unterwerfungsklausel	194
3.2 Persönliche Haftungsunterwerfung.	195
3.2.1 Identität von Darlehensnehmer und Sicherungsgeber.	195
3.2.2 Nichtidentität von Darlehensnehmer und Sicherungsgeber	196
3.2.3 Verjährung	196
3.3 Grundschildzinsen.	197
4. Rangverhältnis der Grundschild	199
5. Zweckerklärung	200
5.1 Sicherungszweck	200
5.2 Rückgewähranspruch	200
5.3 Abtretung der Rückgewähransprüche gegenüber vorrangigen Gläubigern .	200
5.4 Auskunft	201
5.5 Versicherung	201
6. Verwertung der Grundschild	205
7. Grundschild in der Insolvenz.	206
III. Sicherungsabtretung	207
1. Grundstrukturen.	207
2. Bestellung der Sicherheit	208
2.1 Die abzutretende Forderung und ihre Bestimmbarkeit	208
2.2 Abtretungsverbote und Abtretungseinschränkungen	209
2.3 Formvorschriften	210
3. Offenlegung der Sicherungsabtretung; Einziehungsbefugnis	210
4. Verwertung.	211
5. Sicherungsabtretung in der Insolvenz	211
6. Bankübliche Sonderformen der Abtretung.	212
6.1 Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen	212

6.2 Abtretung von Mietansprüchen	212
6.3 Abtretung einer Lebensversicherung.	213
6.4 Globalzession aller Forderungen aus Lieferung und Leistung	215
IV. Sicherungsübereignung	216
1. Grundstruktur	216
2. Bestellung der Sicherheit	217
2.1 Übereignung und Besitzmittlungsverhältnis	217
2.2 Bestimmtheitsgrundsatz	218
2.3 Form	218
3. Gegenstand der Sicherungsübereignung	218
4. Sonderfälle der Sicherungsübereignung	220
4.1 Raumsicherungsübereignung	220
4.2 Sicherungsübereignung von Zubehör	221
4.3 Sicherungsübereignung von Gegenständen in gemieteten Räumen.	222
5. Verwertung.	224
6. Sicherungsübereignung in der Insolvenz	224
V. Pfandrecht	224
1. Grundstruktur und Bestellung der Sicherheit	224
2. Bestellung des Pfandrechts	226
3. Verwertung des Pfandrechts	227
4. Das Pfandrecht in der Insolvenz.	228
5. Bankübliche Pfandrechte	228
5.1 Verpfändung von Kontoguthaben	228
5.2 Verpfändung von Wertpapieren	230
5.3 Verpfändung von Gesellschaftsanteilen	231
6. Besonderheiten des AGB-Pfandrechts.	232
6.1 Rang des AGB-Pfandrechts; Zusammentreffen mit Kontopfändung.	232
6.2 Kontosperre auf Grund AGB-Pfandrecht	233
6.3 Das AGB-Pfandrecht an Guthaben aus Arbeitseinkommen	234
6.4 Das AGB-Pfandrecht an Kontoguthaben eines Bürgen	235
6.5 Das AGB-Pfandrecht in der Insolvenz.	236
VI. Bürgschaft	237
1. Grundstrukturen und Rechtsverhältnisse.	237
1.1 Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge	237
1.2 Verhältnis zwischen Gläubiger und Hauptschuldner	238
1.3 Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürge.	238
2. Schriftform des Bürgschaftsvertrags	238
3. Umfang der Haftung des Bürgen	240
3.1 Akzessorietät	240
3.2 Haftung für Nebenforderungen; Höchstbetrag der Bürgschaft	242
4. Einreden des Bürgen.	243
4.1 Besondere Bürgeneinreden	243
4.2 Einreden gegen die Hauptschuld, insbesondere Verjährungseinrede	245
5. Sittenwidrigkeit wegen krasser finanzieller Überforderung	247
5.1 Mithaftungsübernahme durch unechte Darlehensnehmer	248
5.2 Sittenwidrigkeitsprüfung bei Bürgen und unechten Darlehensnehmern	249

5.2.1 Maßgeblicher Zeitpunkt	250
5.2.2 Wie hoch ist das pfändbare Einkommen des Bürgen?	251
5.2.3 Wie hoch ist das Vermögen des Bürgen?	251
5.2.4 Wie hoch ist die Zinsbelastung aus dem verbürgten Darlehen?	253
5.2.5 Vergleich des pfändbaren Einkommens mit der Zinsbelastung	253
6. Inanspruchnahme aus der Bürgschaft und Rückgriff des Bürgen	254
7. Die Bürgschaft in der Insolvenz	255
VII. Garantie	255
1. Grundstruktur	255
2. Rechtsverhältnisse der Beteiligten	256
3. Garantie auf erstes Anfordern	257
4. AGB-Kontrolle	257
5. Inanspruchnahme der Garantie und Rückgriff	258
5.1 Voraussetzungen einer Inanspruchnahme	258
5.2 Einwendungen gegen die Zahlungspflicht	258
5.3 Umfang der Zahlungspflicht	259
5.4 Rückgriffansprüche	260
E. Grundzüge zu grenzüberschreitenden Bankgeschäften	261
I. Einführung	261
II. Bestimmung des Kollisionsrechts bei Schuldverträgen	261
1. Rechtswahl	262
1.1 Sachrecht bei Verbraucherverträgen	263
1.2 Bedeutung des anzuwendenden Rechts bei Schuldverhältnissen	264
2. Einzelfragen zum Kollisionsrecht	265
2.1 Rechts- und Geschäftsfähigkeit	265
2.2 Form	265
2.3 Vertretungsberechtigung	267
III. Besonderheiten zu Kreditsicherheiten	268
1. Sicherungsabtretungen/Forderungspfandrecht	268
2. Sonstige Realsicherheiten	268
F. Bankentgelte	271
I. Individualvereinbarungen	271
II. AGB-Vereinbarungen	272
1. Bestimmung des Klauselinhalts	272
2. Preishauptabreden	273
3. Preisnebenabreden	273
4. Rechtsfolgen der Inhaltskontrolle	274
III. Bankentgelte für Nebenleistungen i. S. v. § 312a Abs. 3 BGB	274
IV. Übersicht ausgewählter Bankentgelte in AGB	276

G. Wertpapieranlageberatung	281
I. Zustandekommen eines Beratungsvertrages	281
II. Vertragspflichten der Bank	282
1. Anleger- und objektgerechte Beratung	282
1.1 Grundsätze	282
1.2 Anlegergerechte Beratung	283
1.3 Objektgerechte Beratung	284
2. Aufklärung über schwerwiegende Interessenkonflikte	286
2.1 Grundsätze	286
2.2 Systematik bei Anlageberatungsverträgen vor dem 1.8.2014	288
2.3 Aufklärungspflichten bei Anlageberatungsverträgen ab dem 1.8.2014.	290
3. Haftungsfragen	290
3.1 Schuldhaftige Pflichtverletzung	291
3.2 Kausalität	291
3.3 Schaden/Umfang des Anspruchs	292
3.4 Verjährung	293
Übungsklausuren	295
A. Klausurangaben	295
Klausur I: Ganz schön frech	295
Klausur II: Weltmeister – oder auch nicht	298
Klausur III: Schluss mit dem Ärger	299
Klausur IV: Noch mehr Aktien auf Pump	300
Klausur V: Den Bürgen sollst du würgen?	300
Klausur VI: Abgezockt beim Tanken	301
B. Klausurlösungen	302
Klausurlösung I: Ganz schön frech	302
1. Gliederung der Lösungsskizze	302
2. Vorschlag einer Klausurlösung	306
Klausurlösung II: Weltmeister – oder auch nicht	311
1. Gliederung der Lösungsskizze	311
2. Vorschlag einer Klausurlösung	315
Klausurlösung III: Schluss mit dem Ärger	321
1. Gliederung der Lösungsskizze	321
2. Vorschlag einer Klausurlösung	323
Klausurlösung IV: Noch mehr Aktien auf Pump	327
1. Gliederung der Lösungsskizze	327
2. Vorschlag einer Klausurlösung	330
Klausurlösung V: Den Bürgen sollst du würgen	333
Klausurlösung VI: Abgezockt beim Tanken	335
1. Gliederung der Lösungsskizze	335
2. Vorschlag einer Klausurlösung	341
Stichwortverzeichnis	349

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
b.a.w.	bis auf weiteres (variable Zinsen)
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag, Drucksache
DK	Deutsche Kreditwirtschaft (Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, früher: ZKA – Zentraler Kreditausschuss)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
IBAN	International Bank Account Number
i. V. m.	in Verbindung mit

JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LSA	Lastschriftabkommen
mwN	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
p. a.	per annum = pro Jahr
PAngV	Preisangabenverordnung
PEP	Politisch exponierte Person
PIN	persönliche Identifikationsnummer
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PSD	Payment Service Directive (= EU-Zukunftsdiensterichtlinie)
Rn.	Randnummer
SEPA	Single Euro Payment Area
SGB I	Sozialgesetzbuch I. Buch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
St.Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
TAN	Transaktionsnummer
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz (Vorgängerregelung der §§ 491 ff. BGB)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuB	WuB – Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKG	Zahlungskontengesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rechtsbeziehungen beim Treuhandkonto	23
Abbildung 2:	Rechtsbeziehungen im Überweisungsverkehr	57
Abbildung 3:	Überweisungsauftrag	59
Abbildung 4:	Verfahrensablauf SEPA-Firmenlastschriftverfahren	73
Abbildung 5:	Verfahrensablauf SEPA-Basislastschriftverfahren	74
Abbildung 6:	Piktogramm „ec“	84
Abbildung 7:	Piktogramm „girocard“	84
Abbildung 8:	girocard	85
Abbildung 9:	Piktogramm „GeldKarte“	101
Abbildung 10:	Übersicht über das allgemeine gesetzliche Kündigungsrecht von Darlehensverträgen	120
Abbildung 11:	Pflichtangaben und Sanktionen	141
Abbildung 12:	Übersicht über Kündigung, vorzeitige Erfüllung und Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbraucherdarlehen	160
Abbildung 13:	Rechtsverhältnisse bei einem Aval	166
Abbildung 14:	Eigene Sicherheit und Drittsicherheit	172
Abbildung 15:	Akzessorische und abstrakte Sicherheiten	173
Abbildung 16:	Enger und weiter Sicherungszweck	177
Abbildung 17:	Muster einer Grundschuldbestellungsurkunde	193
Abbildung 18:	Muster einer Sicherungszweckerklärung für eine Grundschuld	204
Abbildung 19:	Skizze Abtretung	207
Abbildung 20:	Skizze Sicherungsübereignung	216
Abbildung 21:	Überblick Pfandrecht auf Grund gesonderten Vertrags – AGB-Pfandrecht	226
Abbildung 22:	Skizze Bürgschaft	237
Abbildung 23:	Rechtsverhältnisse der Garantie	256
Abbildung 24:	Übersicht ausgewählter Bankentgelte in AGB	280
Abbildung 25:	Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel	297

A. Konto

Nahezu jeder Deutsche hat ein Bankkonto, und zwar in Form eines **Kontokorrentkontos**, mit dem der laufende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontoeröffnung ist regelmäßig der Beginn einer Geschäftsverbindung mit einer Bank; später kommen weitere Geschäfte hinzu (z. B. Zahlungsverkehr durch Einrichtung von Daueraufträgen, Überweisungsaufträge, Empfang von Überweisungen, aber auch eigenständige weitere Verträge, wie z. B. Depotöffnung und daran anschließend der Kauf von Wertpapieren).

Die Kontobeziehung wird durch einen **Kontoeröffnungsvertrag** begründet. Mit dem Kontoeröffnungsvertrag werden die für die jeweilige Bankengruppe geltenden **AGB** (z. B. AGB-Banken¹, AGB-Sparkassen) mit einbezogen. Die jeweiligen AGB gelten nach ihrem Text, vgl. z. B. Nr. 1 Abs. 1 AGB-Banken, für die gesamte Geschäftsbeziehung des Kunden zu seiner Bank, also über die einzelne Kontobeziehung hinaus. Deshalb wird von der Literatur die Auffassung vertreten, dass mit der Kontoeröffnung nach dem Willen der Vertragsparteien neben dem Kontoeröffnungsvertrag ein weiterer Vertrag begründet wird, nämlich der sog. **Bankvertrag**.² Der Bankvertrag soll eine Rahmenvereinbarung darstellen, die für die gesamte Geschäftsverbindung des Kunden und der Bank gilt. Aus dem Bankvertrag ergeben sich nach dieser Auffassung jedoch keine Hauptleistungspflichten, sondern nur vertragliche Schutz- und Verhaltenspflichten, wie z. B. die Wahrung des Bankgeheimnisses durch die Bank (vgl. Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken).

Der Bankensenat des **BGH** hat mit Urteil vom 24.9.2002³ einen solchen **Bankvertrag abgelehnt**. Denn eine längere Geschäftsbeziehung begründet nach richtiger Auffassung des BGH noch keinen Rahmenvertrag, sondern ist nichts weiter als eine Beziehung, die auf einem Dauerschuldverhältnis (wie es die Kontobeziehung darstellt) oder einer mehr oder weniger großen Zahl von Einzelverträgen (z. B. Kreditvertrag) beruht. Da der Bankvertrag keine primären Hauptleistungspflichten beinhaltet, ist er überflüssig; die sekundären Schutz- und Verhaltenspflichten gelten unabhängig vom Willen der Parteien kraft Gesetzes. Auch soweit die AGB der Bank für weitere

1 Abgedruckt auf der Homepage des Bundesverbands deutscher Banken, www.bankenverband.de.

2 Vgl. hierzu ausführlich *Hopt/Roth* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 1 insb. Rn. 19 ff.

3 BGH, Urteil vom 24.9.2002 – XI ZR 345/01, WM 2002, 2281 = NJW 2002, 3695 = ZIP 2002, 2082; die Literatur hält trotz dieses BGH-Urteils teilweise weiter am Bankvertrag fest, vgl. vorherige Fußnote.

Geschäfte gelten sollen, bedarf es nicht der Annahme eines (konkludent abgeschlossenen) Bankvertrags, der neben dem Einzelvertrag steht. Die AGB werden durch Vereinbarung in den Einzelvertrag (z. B. bei Kontoeröffnung) mit einbezogen und gelten dann nach ihrem Wortlaut (vgl. Nr. 1 Abs. 1 AGB-Banken) auch für etwaige weitere Geschäfte, also für die gesamte Geschäftsbeziehung.

I. Girovertrag und Kontokorrent

Ein Konto (italienisch: Rechnung) ist ein **Handelsbuch** i. S. v. § 238 HGB. Es legt eine auf Dauer begründete Geschäftsverbindung zahlenmäßig dar und gibt damit Auskunft über die Handelsgeschäfte, die die Bank vornimmt. In zivilrechtlicher Hinsicht liegt einem Bankkonto der zwischen Bank und Kunde vereinbarte **Zahlungsdiensterahmenvertrag** zu Grunde, aufgrund dessen der Kunde seinen bargeldlosen Zahlungsverkehr abwickelt. Aus diesem ergibt sich die Pflicht zur Führung eines Zahlungskontos (§ 675f Abs. 2 BGB) sowie Unterrichtungspflichten der Bank (§ 675d BGB i. V. m. Art. 248 § 1–§ 16 EGBGB). Nicht nur aufgrund der handelsrechtlichen Buchführungspflicht ist die Bank zur Rechnungslegung verpflichtet, sondern auch zivilrechtlich gegenüber dem Kunden.

1. Der Zahlungsdiensterahmenvertrag als Grundlage des Girokontos

Nach herkömmlicher Auffassung lag dem Girokonto ein **Girovertrag** zugrunde. Mit diesem Vertrag übernimmt die Bank die Pflicht, ein laufendes Konto zu führen, über das der bargeldlose Zahlungsvertrag (insbesondere Überweisungen, Lastschriften, Bareinzahlungen, Scheckeinzug) zu Gunsten und zu Lasten des Kunden verbucht wird. Das Recht des Kunden, sein Guthaben auf einem Girokonto **bar abzuheben**, war nach herkömmlicher Auffassung nicht Bestandteil des Girovertrags. Es ergab sich vielmehr aus dem mit dem Girovertrag regelmäßig ebenfalls zu Stande kommenden – von ihm aber rechtlich zu trennenden – unregelmäßigen **Verwahrvertrag**, aus dem der Kunde nach §§ 700, 695 BGB Auszahlung verlangen kann.⁴

Girovertrag und dazugehöriger unregelmäßiger Verwahrvertrag sind mit Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie im Ergebnis obsolet geworden. Seit Einführung der auf die Zahlungsdiensterichtlinie zugrunde liegenden §§ 675c ff. BGB am 31.10.2009 ist in § 675f Abs. 2 BGB der Zahlungsdiensterahmenvertrag geregelt. Danach ist die Bank verpflichtet, **Zahlungsvorgänge auszuführen** sowie ein auf den Namen des Kunden führendes **Zahlungskonto** zu führen (§ 675f Abs. 2 S. 1 BGB). Der Kunde ist verpflichtet, das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes (z. B. Kontoführung oder Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs) vereinbarte Entgelt zu entrichten (§ 675f Abs. 4 S. 1 BGB).

⁴ Vgl. Schmieder in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 47, Rn. 1b.

Die Bank führt also nach § 675f Abs. 2 S. 1 BGB ein **Zahlungskonto** für den Kunden. Das Zahlungskonto ist in § 1 Abs. 3 ZAG legal definiert. Danach müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Bank innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig dargestellt werden, so dass für den Kunden seine jeweilige Forderung gegenüber der Bank bestimmt wird (also der Kontostand). Ein **Girokonto** ist ein solches Zahlungskonto, eine besondere Kontoform, die die am weitesten entwickelte Form des Zahlungskontos darstellt.⁵

Über das Zahlungskonto führt die Bank für den Kunden **Zahlungsvorgänge** aus. Ein Zahlungsvorgang ist nach § 675f Abs. 3 BGB jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags.

Damit beinhaltet der Zahlungsdiensterahmenvertrag wie der Girovertrag herkömmlicher Prägung die Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, bzw. von Zahlungsvorgängen und macht den **Rückgriff auf einen Girovertrag unnötig**. Zudem stellt auch die Bargeldabhebung einen Zahlungsvorgang dar (vgl. § 675f Abs. 3 S. 1 BGB: „Abhebung eines Geldbetrags“, vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG: Bargeldabhebung als Zahlungsdienst) und unterfällt dem Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Weiterer Bestandteil des Girovertrags herkömmlicher Prägung war die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten **Entgelte**; auch dies ist nun Bestandteil des Zahlungsdiensterahmenvertrags, vgl. § 675f Abs. 4 BGB. Die Preismodelle der Banken sind höchst unterschiedlich. Es gibt pauschale Kontoführungspreise, kostenlose Kontoführung unter der Voraussetzung gewisser regelmäßiger Geldeingänge oder sonstiger Voraussetzungen, die Bepreisung einzelner Dienstleistungen, wie z. B. die Bepreisung eines beleghaften Überweisungsauftrags, usw. Für die Erfüllung von gesetzlichen Nebenpflichten darf die Bank jedoch nur dann ein Entgelt verlangen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist und das Entgelt an den tatsächlichen Kosten der Bank ausgerichtet ist (§ 675f Abs. 4 S. 2 BGB). Zur Zulässigkeit einzelner Entgelte im Zusammenhang mit der Kontoführung vgl. Teil F.

Die **wichtigsten Leistungen der Bank** aufgrund des Zahlungsdiensterahmenvertrags, nämlich die Entgegennahme von Geldeingängen und die Durchführung von Kundenweisungen, werden im Folgenden dargestellt:

1.1 Bereitstellung von Geldeingängen: Anspruch auf Gutschrift

Aufgrund des Zahlungsdiensterahmenvertrags ist die Bank – neben der Kontoführung – verpflichtet, Zahlungsvorgänge für ihren Kunden auszuführen (§ 675f Abs. 2 BGB). Ein Zahlungsvorgang ist die Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags (§ 675f Abs. 3 BGB). Die Bank muss also u. a. Geldbeträge, die sie für ihren Kunden (Zahlungsempfänger) erhält, gutschreiben.

BEISPIEL: Ein Bierfreund aus Altötting (A), der uns mit seinen (neben-)beruflichen und Freizeit-Aktivitäten sowie mit seiner Familie noch öfter begegnen wird, ist Kunde der Raiffeisenbank Altötting eG (R). Seine Oma (O) hat ein Konto bei der UniCredit Bank AG

⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/11643, S. 102 (Regierungsentwurf zu § 675f Abs. 2 BGB) und BT-Drucks. 16/11613, S. 35 (Regierungsentwurf zu § 1 Abs. 3 ZAG).

(UCB). O überweist A zum bestandenen Examen 1000 EUR. Die UCB belastet die 1000 EUR dem Konto und leitet den Betrag an die R weiter. Da A ein Konto bei der R hat, ist die R aufgrund des Girovertrags verpflichtet, den Überweisungsbetrag entgegen zu nehmen. Mit Eingang des Überweisungsbetrags (sog. **buchmäßige Deckung**) auf dem Konto der R ist diese verpflichtet, den Betrag dem Konto des A unverzüglich „verfügbar zu machen“ (§ 675t Abs. 1 S. 1 BGB).

Dementsprechend hat der Kontoinhaber (hier der Zahlungsempfänger A) einen Anspruch gegen die Bank, dass sie den erhaltenen Betrag auf seinem Konto unverzüglich gut schreibt; das ist der sogenannte **Anspruch auf Gutschrift**. Davon zu unterscheiden ist der **Anspruch aus der Gutschrift**, also das Recht des Kontoinhabers, über eine Gutschrift zu verfügen. Der Anspruch aus der Gutschrift ist jedoch durch das Kontokorrentverhältnis beschränkt und wird daher dort behandelt.⁶

Allerdings hat nicht nur der Kontoinhaber einen Anspruch auf Gutschrift, sondern zugleich die **Bank ein Recht zur Gutschrift**, das sich ebenfalls aus dem Girovertrag ergibt.

BEISPIEL: Bierfreund A hat Konten bei der Raiffeisenbank Altötting eG (R) und bei der UniCredit Bank (UCB). Das Konto bei der UCB ist von der Brauerei Andechs (B) gepfändet, weil A sein dort bestelltes Bierfass nicht bezahlt hatte. Das bei der R geführte Konto ist nicht gepfändet. A hat gegenüber dem Finanzamt München angegeben, dass die Steuererstattung auf das Konto bei der R zu leisten sei. Das Finanzamt München verwendet versehentlich die EDV-mäßig gespeicherte Bankverbindung zur UCB und überweist die Steuererstattung auf das gepfändete Konto bei der UCB. A beschwert sich bei der UCB, dass die Überweisung an die R hätte gehen sollen, und besteht auf einer Rücküberweisung an das Finanzamt.

Die UCB kehrt dennoch das sich aus der Steuererstattung ergebende Kontoguthaben des A an den Pfändungsgläubiger B aus. Denn sie hat aus dem Girovertrag zu A ein Recht, bei ihr eingehende Beträge gut zu schreiben. Die Weisung des A, die Gutschrift rückgängig zu machen, ist unbeachtlich. Zwischen A und dem Finanzamt München besteht das sog. Valutaverhältnis, aufgrund dessen A Anspruch auf die Zahlung hat. Zwar hat A einen gewissen Zahlungsweg vorgegeben, an den sich das Finanzamt München zu halten hat. Dass das Finanzamt München die Weisung des A nicht beachtet hat, ist ausschließlich in diesem Valutaverhältnis zu regeln.

Die Bank (hier: UCB) kann sich im völlig automatisierten bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht um im Valutaverhältnis erteilte Weisungen kümmern, die ihr noch nicht einmal bekannt sind.⁷

1.2 Verpflichtung zur Übermittlung von Geldbeträgen

Aus dem Zahlungsdienstvertragsvertrag ist die Bank auch verpflichtet, im Auftrag des Kontoinhabers **Geldbeträge zu übermitteln**. Die Übermittlung von Geldbeträgen beruht auf einem entsprechenden Zahlungsauftrag (§ 675f Abs. 3 S. 2 BGB).

⁶ Vgl. Punkt A. I. 2.1.3

⁷ Vgl. *Schmieder in Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 47, Rn. 16 ff., mwN aus der BGH-Rechtsprechung.

Diesen Auftrag erteilt der Kontoinhaber entweder per **Überweisungsauftrag** (unmittelbarer Auftrag an seine Bank; sog. „push“-Zahlung).⁸ Dabei handelt es sich tatsächlich um einen Auftrag und nicht mehr, wie nach § 676a BGB a. F. um einen Überweisungsvertrag.

Der Kontoinhaber kann aber auch mittelbar einen Auftrag an seine Bank erteilen, indem er seinem Vertragspartner (Zahlungsempfänger) ein **Lastschriftmandat** erteilt. Darin steckt zugleich die Weisung an seine Bank (Bank des Zahlers), den Geldbetrag an den Zahlungsempfänger zu übermitteln. Diese Zahlung wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst und deshalb auch als „pull“-Zahlung bezeichnet.⁹ Während es sich nach der zu der alten Rechtslage vom BGH vertretenen Ansicht um eine ungenehmigte Kontobelastung handelte, wenn die Bank eine Lastschrift einlöste, handelt die Bank nach heutiger Rechtslage bei Einlösung einer Lastschrift aufgrund eines vom Kontoinhaber autorisierten Zahlungsauftrags.

2. Das Girokonto als Kontokorrentkonto

Das laufende Konto (Girokonto) ist regelmäßig ein **Kontokorrentkonto**, also ein Konto, für das im Kontoeröffnungsvertrag eine Kontokorrentvereinbarung getroffen wird.

BEISPIEL: Im Kontoeröffnungsvertrag ist folgende (typische) Regelung enthalten: *„Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss Das Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss.“*

Kontokorrent kommt aus dem Italienischen: conto corrente = **laufende Rechnung**. Ein Kontokorrent stellt eine bestimmte **Abrechnungsmethode** dar, die in §§ 355 ff. HGB geregelt ist. Eigentlich müsste die Bank jedes einzelne Geschäft des Kunden, z. B. eine Überweisung, gesondert abwickeln und abrechnen. Stattdessen fasst die Bank die beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Forderungen des Kunden aus Gutschriften und die Verbindlichkeiten des Kunden aus Kontobelastungen) als bloße Rechnungsposten in einer laufenden Rechnung zusammen, um sie zu verrechnen. Das Kontokorrentverhältnis ist gekennzeichnet durch folgende Bestandteile:

- **Buchung** des einzelnen Geschäfts auf dem Konto, wovon die **Wertstellung** zu unterscheiden ist
- **Kontokorrentbindung** = Untergang des einzelnen Geschäfts im Kontokorrent,
- **Rechnungsabschluss** nach Ablauf der Rechnungsperiode und
- **Saldoanerkentnis** des Kunden infolge des Rechnungsabschlusses.

Diese Bestandteile sollen im Folgenden näher erläutert werden. Es empfiehlt sich, die nachfolgenden Ausführungen anhand der eigenen Kontoauszüge nachzuvollziehen!

⁸ Zum Überweisungsvertrag siehe unten Punkt B. I. 2.1.1

⁹ Zur Lastschrift im Einzelnen siehe unten Punkt B.II.

2.1 Buchungen

Die Bank bucht jedes einzelne Geschäft des Kunden auf dem Konto. Die Buchung ist ein technischer Vorgang, mit dem ein Geldabgang oder Geldzugang dem Kunden zugeordnet wird. Es gibt **zwei Arten von Buchungen: Gutschriften und Sollbuchungen (Kontobelastungen)**. Forderungen des Kunden gegen die Bank werden als Gutschrift gebucht; Forderungen der Bank gegen den Kunden werden als Kontobelastung gebucht.

2.1.1 Tagessaldo

Die Buchungen eines Tages ergeben den **Tagessaldo**. Ergibt sich ein Habenssaldo, kann der Kunde über den Tagessaldo verfügen.

BEISPIEL: Der Kontosaldo per 2.3.2017 beträgt EUR 520,12 im Soll. Die Bank hat keine Dispositionslinie eingeräumt. Es handelt sich also um eine geduldete Überziehung.¹⁰ Am 3.3.2017 geht eine Steuererstattung in Höhe von EUR 845,00 auf dem Konto ein; auf dem Konto wird per 3.3.2009 eine Gutschrift gebucht. Der Tagessaldo per 3.3.2009 beträgt EUR 325,12. Der Kunde kann Auszahlung des tatsächlich vorhandenen Guthabens in Form des Tagessaldos verlangen. Unerheblich ist, dass für die Zeit, in der das Konto überzogen war, Überziehungszinsen anfallen; diese werden nicht vom Tagessaldo einbehalten, sondern erst mit dem Rechnungsabschluss in den Kontokorrent eingebucht.¹¹

2.1.2 Belastungsbuchungen

Belastungsbuchungen haben nur **deklaratorische Bedeutung**: Mit der Belastungsbuchung behauptet die Bank, eine Forderung in entsprechender Höhe zu haben. Besteht die angebliche Forderung der Bank in Wahrheit nicht, kann die Belastungsbuchung keine Forderung begründen. Vielmehr ist sie rückgängig zu machen, und zwar auch noch nach dem Rechnungsabschluss.¹²

BEISPIEL: Die Bank belastet dem Konto des Kunden einen Betrag von EUR 1513,20, den sie auf ein Konto in Italien überwiesen hat. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass der Überweisungsauftrag nicht vom Kunden stammt, sondern gefälscht war. Die Bank hat nicht allein deshalb, weil sie eine Belastungsbuchung vorgenommen hat, einen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung dieses Betrags. Besteht in Wahrheit – wie hier – keine Forderung gegen den Kunden, ist die Belastungsbuchung rückgängig zu machen.

2.1.3 Gutschriften; Storno- und Berichtigungsbuchung; Vorbehaltsgutschriften

Im Gegensatz dazu sind **Gutschriften** ein **abstraktes Schuldanerkenntnis** der Bank gegenüber ihrem Kunden. Allein durch die Gutschrift auf dem Konto wird ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Auszahlung oder anderweitige Verfügung begründet. Diesen Anspruch nennt man den **Anspruch aus der Gutschrift**.

¹⁰ Zur geduldeten Überziehung siehe Punkt C. II.14.2.2.

¹¹ Zum Rechnungsabschluss siehe Punkt A. I. 2.3

¹² Zur Wirkung des Rechnungsabschlusses und des Saldoanerkenntnisses siehe Punkt A. I. 2.3 und A. I. 2.4

Wie bereits ausgeführt, hat der Kunde einen **Anspruch auf Gutschrift** eines Geldbetrags, der zu seinen Gunsten bei der Bank eingegangen ist.¹³ Hat die Bank die entsprechende Gutschrift, also die Buchung der Kundenforderung auf dem Konto, vorgenommen, entsteht der **Anspruch aus der Gutschrift**: Der Kunde kann über die Gutschrift verfügen, z. B. durch Barauszahlung oder Überweisung. Allerdings ist dieser Anspruch aus der Gutschrift **kontokorrentgebunden**, d. h. wie bereits dargelegt, kann der Kunde nur über den sich nach Gutschrift ergebenden Tagessaldo verfügen.

Hat die Bank bei der Gutschrift einen Fehler gemacht (z. B. irrtümliche Doppelbuchung, Gutschrift einer Überweisung auf einem Konto, dessen Inhaber nicht der auftragsgemäße Empfänger der Überweisung ist), kann sie die **fehlerhafte Gutschrift** und das damit verbundene Saldoanerkennnis **nach Bereicherungsrecht zurück verlangen**.

Diesen Bereicherungsanspruch kann die Bank im Wege der Selbsthilfe durch eine **Stornobuchung** der Gutschrift durchsetzen, vgl. Nr. 8 Abs. 1 AGB-Banken. Wenn der Kunde bereits über die fehlerhafte Gutschrift verfügt hat, gerät sein Konto durch die Stornobuchung ins Soll. Denn nach Nr. 8 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz AGB-Banken kann der Kunde nicht geltend machen, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. Auch hat der Kunde kein Recht, der Stornobuchung zu widersprechen.

Vorstehende Ausführungen gelten jedoch nur, wenn die Bank die fehlerhafte Gutschrift vor dem Rechnungsabschluss rückgängig macht. Liegt zwischen fehlerhafter Gutschrift (z. B. am 30.3.2017) und dem Zeitpunkt, zu dem die Bank ihren Fehler bemerkt (z. B. am 13.4.2017) ein **Rechnungsabschluss** (im Beispiel der Rechnungsabschluss per 31.3.2017), hat die Bank zwar ebenfalls ein Recht, die fehlerhafte Gutschrift rückgängig zu machen. Sie kann nach Nr. 8 Abs. 2 S. 1 AGB-Banken eine **Berichtigungsbuchung** vornehmen und den Gutschriftsbetrag wieder dem Konto belasten. Widerspricht der Kunde allerdings der Berichtigungsbuchung, muss sie die Berichtigungsbuchung rückgängig machen. Die Bank muss dann ihren Bereicherungsanspruch aus der fehlerhaften Gutschrift außerhalb des Kontokorrents geltend machen.

Gutschriften aus Bareinzahlungen und Überweisungseingängen erteilt die Bank vorbehaltlos. Es gibt jedoch auch sog. **Vorbehaltsgutschriften**, bei denen sich die Bank den Eingang vorbehält. Diese Gutschriften werden mit dem Zusatz „E.v.“ = **Eingang vorbehalten** gekennzeichnet (vgl. Nr. 9 Abs. 1 AGB-Banken, Nr. 10 Abs. 1 AGB-Sparkassen). Vorbehaltsgutschriften sind im Inkassoverfahren üblich, also wenn die Bank einen Scheck oder eine Lastschrift zum Einzug erhält. Es ist für die Bank im automatisierten Zahlungsverkehr wirtschaftlicher, den Gegenwert einer zum Einzug eingereichten Lastschrift dem Konto sofort gut zu schreiben, anstatt abzuwarten, ob ihr der Gegenwert tatsächlich zugeht. Vorbehaltsgutschriften stehen also unter der **auflösenden Bedingung, dass die Lastschrift nicht rückgängig** gemacht wird.¹⁴ Widerspricht der Lastschriftschuldner, kann die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig machen (vgl. Nr. 9 Abs. 1 AGB-Banken, Nr. 10 Abs. 1 AGB-Sparkassen). Auch wenn die Gutschrift unter Vorbehalt steht, lassen die Banken ihre Kunden – ohne

¹³ Zum Anspruch auf Gutschrift siehe oben Punkt A. I. 1.1

¹⁴ Vgl. Punkt B. II. 5.3

hierzu verpflichtet zu sein – üblicherweise über die Vorbehaltsgutschriften verfügen. Die Bank vertraut dabei auf die Einlösung der Lastschrift, um das Lastschrifteinzugsverfahren attraktiv zu halten.¹⁵

2.1.4 Wertstellung

Die Bank muss jede Buchung, gleich, ob Gutschrift oder Belastungsbuchung, **valuieren**, d. h. mit einem Datum versehen, das **für die Zinsberechnung maßgeblich** ist. Dies wird auch **Wertstellung** genannt. Für das Wertstellungsdatum macht § 675t BGB Vorgaben und definiert das Wertstellungsdatum als Zeitpunkt, den die Bank für die Berechnung von Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags von einem Zahlungskonto zugrunde legt (§ 675t Abs. 1 S. 2 BGB).

Das Datum der Wertstellung ist **unabhängig vom Buchungstag**. Mit der Buchung wird eine Kontobewegung vollzogen; mit der Wertstellung wird festgelegt, **wann die Verzinsungspflicht** des Kunden bei einem Sollsaldo beginnt, bzw. die Verzinsungspflicht der Bank beginnt, falls die Bank ausnahmsweise Habenzinsen auf einem Girokonto gewährt. Die Wertstellung muss immer an dem Tag erfolgen, an dem bei einer **Gutschrift der Mittelzufluss** erfolgt ist (vgl. § 675t Abs. 1 S. 2 BGB) oder bei einer **Belastungsbuchung der Mittelabfluss** (vgl. § 675t Abs. 3 BGB) erfolgt ist. Buchung- und Wertstellungsdatum können auseinanderfallen oder – meistens – zusammenfallen.

BEISPIEL 1: Der Kunde hebt am Samstag, den 5.5.2018, Geld am Geldautomaten ab. Die Belastungsbuchung erfolgt erst am nächsten Bankarbeitstag: Montag, den 7.5.2018. Wertstellungstag ist jedoch der 5.5.2018, weil an diesem Tag die Deckung abgeflossen ist. Ist durch die Abhebung ein Sollsaldo entstanden, fallen ab dem 6.5.2018 Sollzinsen an.

BEISPIEL 2: Der Kunde zahlt am 7.5.2018 zu Geschäftszeiten in einer Filiale seiner Bank Geld auf seinem Konto ein. Buchung- und Wertstellungstag liegen am 7.5.2018.

BEISPIEL 3: Die Bank erhält den Datensatz für die Rentenzahlungen ihrer Kunden bereits am 30.5.2018, die Deckung jedoch erst am 31.5.2018. Die Bank verbucht die Rentenzahlung bereits am 30.5.2018 auf den Konten ihrer Kunden, die Rentenzahlungen erhalten. Wertstellungstag ist der 31.5.2018 (letzter Arbeitstag des Monats).

Storno- und Berichtigungsbuchungen¹⁶ werden mit dem Tag zu Wert gestellt, zu dem die zu korrigierende Buchung wert gestellt wurde.

BEISPIEL: Die UniCredit hat am 6.3.2017 eine Überweisung, die für Bierfreund A bestimmt war, auf das Konto der Brauerei Andechs (B) mit Wertstellung 6.3.2017 gutgeschrieben. Aufgrund einer Beschwerde des A am 13.3.2017 bemerkt sie den Fehler und storniert die Gutschrift auf dem Konto der B. Buchungstag für diese Stornobuchung ist der 13.3.2017, Wertstellungstag der 6.3.2017.

Auch wenn der Wertstellungstag für jede Einzelbuchung gesondert zu bestimmen ist, wird nicht die Einzelbuchung verzinst, sondern der **Zwischensaldo, der sich aus**

¹⁵ Vgl. zur Vorbehaltsgutschrift auch Punkt B. II. 2.2

¹⁶ siehe Punkt A. I. 2.1.3

allen Einzelbuchungen ergibt, die am gleichen Tag zu Wert gestellt werden. Der zu verzinsende Zwischensaldo unterscheidet sich also auch vom oben unter Punkt 2.1.1 dargelegten Tagessaldo: Der Tagessaldo ergibt sich aus allen Einzelposten **mit gleichem Buchungstag**. Der Kunde ist berechtigt, über den Tagessaldo zu verfügen. Der Zwischensaldo, der für die Verzinsung und nicht für das verfügbare Guthaben maßgeblich ist, ergibt sich aus allen Buchungen, die den **gleichen Wertstellungstag** haben. **Kontoauszüge**, die der Kunde am Kontoauszugsdrucker holt, oder **Kontostandsanzeigen** am Geldautomaten weisen üblicherweise den Tagessaldo aus. In diesem Tagessaldo wird das Wertstellungsdatum nicht berücksichtigt. Das heißt, obwohl beispielsweise ein **positiver Tagessaldo** angezeigt wird, können **Sollzinsen anfallen**.

BEISPIEL: Ein Kunde erhielt am 30.5.2018 einen Kontoauszug, der ein Guthaben in Höhe von EUR 119,47 auswies (= verfügbarer Tagessaldo). In dem Guthabensaldo war eine Gutschrift von EUR 97,00 enthalten, die erst am 31.5.2018 wertgestellt wurde. Der Kunde hob am 30.5.2018 EUR 110,00 ab. Für den 31.5.2018 werden dem Kunden Sollzinsen belastet.¹⁷

Die Belastung von Sollzinsen für diesen Zeitraum entspricht den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden, ist also zivilrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings hat der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH entschieden, dass eine solche Gestaltung von Kontoauszügen **irreführend und damit wettbewerbswidrig** ist.¹⁸ Das Thema hat sich allerdings durch die Wertstellungsregelung in § 675t BGB, die regelmäßig dazu führt, dass die Wertstellung am Buchungstag erfolgt, weitgehend erledigt.

Will der Kunde die Belastung von Sollzinsen vermeiden, muss er Gutschriften, die noch nicht wert gestellt sind, aus dem verfügbaren Tagessaldo herausrechnen. Im obigen Beispiel hätte der Kunde also nur über einen Betrag von EUR 22,47 verfügen können: Tagessaldo EUR 119,47 abzüglich im Tagessaldo enthaltener, aber noch nicht wert gestellter Gutschrift von EUR 97,00.

2.2 Kontokorrentbindung

Mit der Einstellung ins Kontokorrent verliert der einzelne Anspruch (des Kunden oder der Bank) seine Selbständigkeit. Dies nennt man **Kontokorrentbindung**. Alle einzelnen Ansprüche werden zu Rechnungsposten, die eine untrennbare Einheit bilden, aufgrund derer später der Saldo festgestellt wird.

Die einzelnen Ansprüche können daher **nicht selbständig erfüllt** werden. Beispielsweise kann der Kunde, wie bereits mehrfach ausgeführt, nicht Auszahlung einer Gutschrift von EUR 200,00 verlangen, wenn sein vor der Gutschrift mit EUR 199,53 überzogenes Konto (geduldete Überziehung) damit nur ausgeglichen wird. Umgekehrt kann die Bank diese Gutschrift, die auf dem Konto des Kunden eingegangen und damit im Kontokorrent untergegangen ist, nicht anderweitig beanspruchen,

¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 11.1.2007 – I ZR 87/04, NJW 2007, 3002 = ZIP 2007, 1455 = WM 2007, 1554.

¹⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 11.1.2007 – I ZR 87/04, NJW 2007, 3002 = ZIP 2007, 1455 = WM 2007, 1554; sowie zuvor: BGH vom 27.6.2002, I ZR 86/00, NJW 2002, 3408 = ZIP 2002, 1760 = WM 2002, 1967 = BKR 2002, 884.